

Friedhofgebührenordnung

des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates der Pfarre Krenglbach vom 01.01.2011; **geändert mit Beschluss des Finanzausschusses vom 28.10.2015** wie folgt:

Gemäß den Bestimmungen der Diözesanen Friedhofsordnung 2010, Linzer Diözesanblatt Nr. 03, vom 04.05.2010, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofes der Pfarre Krenglbach werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Nutzungsgebühren

1. Grabstellengebühr für Ersterwerb und Nachlöse:

Für die Verleihung oder Erneuerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Einzelgrab	€ 125,--
b) Einzelwandgrab	€ 180,--
c) Doppelgrab	€ 250,--
d) Doppelwandgrab	€ 360,--
e) Wandurnennische	€ 125,--
f) Urnengrab	€ 125,--
g) Urnenstele	€ 180,--
h) Urnengemeinschaftsgrab	€ 125,--

2. Beilegungsgebühr:

Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte (auch Urnenbeisetzung) ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten.
Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr wieder auf volle 10 Jahre aufzuzahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt pro Bestattung € 45,--

3. Genehmigungsgebühr

Eine Genehmigungsgebühr ist für die Bearbeitung von Ansuchen um Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern zu entrichten.

Diese beträgt pauschal € 15,--

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld – Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen- (Nachlöse-)gebühr mit der Erteilung des Benützungsrechtes bzw. der Erneuerung desselben;
- b) bei der Beilegungsgebühr mit der Beisetzung in einer bereits vom Nutzungsberechtigten eingelösten Grabstätte.
- c) bei der Genehmigungsgebühr mit dem Vorliegen und der Bearbeitung von Ansuchen um Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Grabgebühren ist derjenige verpflichtet, der jeweils das Nutzungsrecht an einer Grabstelle inne hat; ansonsten der Auftraggeber zur Vornahme einer Beerdigung.

Zusatz:

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch vollinhaltlich für die im Eigentum der Gemeinde Krenglbach stehende und direkt an den Pfarrfriedhof angrenzenden Friedhofserweiterungen. Grundlage hierfür ist der zwischen der Pfarre Krenglbach und der Gemeinde Krenglbach abgeschlossene Bestandvertrag.

Die Änderung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Mag. P. Johannes Kriech
Pfarrprovisor

Brigitte Grundnig
Obfrau des Finanzausschusses